



Häckseldienst

Der Herbst bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Herbst wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Montag, 27. Oktober 2014, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route:

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis, welche erfahrungsgemäss ausreichen für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ihnen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.20.

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück versetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
- Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **30. November 2014** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 26. Oktober 2014 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 27. Oktober 2014** verarbeitet werden kann.
- Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.

Saubere Strassen

Die Reinigung der Gemeindestrassen erfolgt ordentlicherweise zweimal jährlich durch die SRS Swiss Recycling Services AG, Schönenwerd.

Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen, sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch wie möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg, Rutschgefahr usw.)

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Gastgewerbliche Bewilligungen

Sämtliche Formulare im Zusammenhang mit einem Gastgewerbebesuch sind neu überarbeitet worden. Sie können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder mit untenstehendem Link heruntergeladen und direkt am PC ausgefüllt werden.

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/formulare_bewilligungen/gastgewerbe.html

Das Gesuch ist spätestens 20 Tage, bei Grossanlässen mit über 500 Personen 60 Tage, vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Wenn Alkohol ausgeschenkt wird, sind dem Gesuch zwingend das Jugendschutzkonzept und die Getränkekarte beizulegen. Gemäss Art. 28 des Gastgewerbegesetzes GGG sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge und im absoluten Preis.

Die Bestimmung von Art. 28 GGG dient der Prävention von Alkoholmissbrauch. Niemand soll aus preislichen Gründen zu Alkohol greifen.

Die Gastgewerbebewilligungen werden in abgekürzter und übersichtlicher Form ausgestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden mittels eines Hinweisblattes mitgeteilt. Die Hinweisblätter können unter der oben genannten Internetadresse eingesehen und ausgedruckt werden.

Brandprävention

Über ein Drittel der durchschnittlich mehr als 3000 jährlichen Brände im Kanton Bern werden durch Elektrizität ausgelöst. Diese Brände entstehen oft durch fehlerhafte Geräte, Eigenkonstruktionen oder defekte Installationen und verursachen häufig gravierende Gebäudeschäden.

Mit den folgenden Präventionstipps der GVB-Hausexperten können Brände mit einfachen Massnahmen verhindert werden:

- Mehrere Mehrfachstecker niemals miteinander kombinieren
- Kabelrollen bei Gebrauch vollständig abrollen

- Selbst konstruierte Elektroinstallationen durch Fachpersonen prüfen lassen
- Auf eine ausreichende Belüftung von Elektrogeräten achten
- Elektrogeräte von brennbaren Materialien fernhalten
- Veraltete oder defekte Geräte und Installationen entsorgen oder von Fachpersonen reparieren lassen
- Jeder Haushalt sollte mindestens einen Feuerlöscher, eine Löschdecke und einen oder mehrere Rauchwarnmelder besitzen.

Umfassende Präventionstipps unter www.gvb.ch/brandschutztipps

Neuverteilung von Kaliumiodidtabletten

Vor zehn Jahren hat der Bund in den Gemeinden, die 20 Kilometer (Zonen 1+2) um die Schweizer Kernkraftwerke liegen, letztmals Kaliumiodidtabletten an alle Haushalte, Betriebe und öffentliche Einrichtungen verteilt. Ausserhalb dieser Zone wurden die Tabletten dezentral gelagert, damit sie im Bedarfsfall an die Bevölkerung abgegeben werden können. Im Januar 2014 hat der Bundesrat beschlossen, den Radius für die vorsorgliche Verteilung auf 50 Kilometer auszuweiten. Dazu gehört auch die Gemeinde Rüschelen.

Die Zuständigkeit für die Neuverteilung der Kaliumiodidtabletten liegt beim Bund. Die Bevölkerung im Verteilgebiet wird vor der Verteilung, welche zwischen Ende Oktober und Anfangs Dezember 2014 stattfindet, mittels eines Informationsblattes umfassend informiert. Im ersten Quartal 2015 erfolgt die Lieferung an die Betriebe und öffentliche Einrichtungen.

Die Tablettenpackungen werden durch die Post zugestellt. Jede Person, Erwachsene und Kinder, erhält eine persönlich adressierte Packung mit 2 x 6 Tabletten.

Weitere Informationen unter www.kaliumiodid.ch
